

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufischen Lande jüngerer Linie.

No. 239.

Verordnung über die Vertretung der Staatsanwaltschaft und das Verfahren vor den Einzelrichtern bei Unterjuchung von Uebertretungen.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuf, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Zu Ausführung des 16. Kapitels der Strafprozessordnung wird über die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern und über das Verfahren vor den letzteren Folgendes verordnet.

§. 1.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern werden regelmäßig von den Staatsanwälten bei den Kreisgerichten mit wahrgenommen. Doch finden von dieser Regel folgende Ausnahmen Statt.

- 1) Unserm Ministerium bleibt vorbehalten, für einzelne Amtsbezirke besondere Staatsanwaltschaftsvertreter zu bestellen und denselben die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern ganz oder theilweis zu übertragen.
- 2) Hinsichtlich der in Privatwaidungen vorkommenden Uebertretungen gegen das Gesetz zum Schutze der Holzungen &c. vom 14. April 1852 kann die gerichtliche Verfolgung den Besitzern der fraglichen Waldungen oder deren Beauftragten auf Antrag der Erstern von Unserm Ministerium überlassen werden. Sofern davon kein Gebrauch gemacht wird, tritt auch hier die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht oder der besondern Staatsanwaltschaftvertreter (Biffer 1) ein.
- 3) Wenn Uebertretungen gegen das Gesetz zum Schutze der Holzungen &c. vom 14. April 1852 innerhalb eines uns gehörenden Forstreviers begangen werden, so

Ausgegeben den 24. Juni 1863.